

3204 E-Sdb.1.1 (Bd. VII)  
(Geschäftszeichen)



# **Amtsgericht Rathenow**

**- Präsidium -**

***Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst***

***ab 1. März 2024***

## I.

Veranlasst durch die zeitlich unabsehbare Erkrankung der Richterin am Amtsgericht Beissenhirtz ändert das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan vom 30.11.2023 ab und beschließt die Geschäftsverteilung wie folgt

### I. Abteilungszuständigkeiten

#### Abteilung 1:

(keine präsidiale Geschäftsverteilung)

#### Justizverwaltungssachen

##### DirAG Weller

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. Ri'in AG Beissenhirtz

#### Abteilung 2:

- a) richterliche Entscheidungen nach § 18 des Brandenburgischen Polizeigesetzes
- b) Strafsachen einschließlich Bewährungssachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Strafrichter) sowie Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (§§ 407 ff. StGB)

**zu b) nur die Buchstaben E bis F sowie S (einschließlich des auf diese Buchstaben entfallenden Aktenbestandes)**

##### DirAG Weller

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. Ri'in Weckbecker-Yagob

- c) Strafsachen einschließlich Bewährungssachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Strafrichter) sowie Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (§§ 407 ff. StGB)

**zu c) nur die Buchstaben A bis D, G bis R, T bis Z**

- d) Ermittlungs- und Haftrichtersachen gegen Erwachsene

### **Ri'inAG Scherer**

Vertreter: 1. Ri'in Weckbecker-Yagob  
2. DirAG Weller

- e) Strafsachen vor dem Schöffengericht und dem erweiterten Schöffengericht sowie aus schöffengerichtlichen Verurteilungen resultierende Bewährungssachen
- f) die Schöffen des Erwachsenenschöffengerichtes betreffenden Angelegenheiten sowie Vorsitz bei dem jeweiligen Wahlausschuss für das Erwachsenenschöffengericht und für das Jugendschöffengericht

### **DirAG Weller**

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. Ri'in Weckbecker-Yagob

- g) für das erweiterte Schöffengericht zugezogener zweiter Richter (§ 29 Abs. 2 GVG)

### **Ri'in Weckbecker-Yagob**

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. Ri'in AG Beissenhirtz

## **Abteilung 3:**

- a) Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht
- b) Vollstreckungsleitersachen aus Entscheidungen des Jugendschöffengerichts (§§ 82 ff. JGG, 98 OWiG)
- c) Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- d) die Schöffen des Jugendschöffengerichtes betreffende Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsitzes bei dem Schöffenwahlausschuss
- e) Strafsachen vor dem Jugendrichter einschließlich der vereinfachten Verfahren (§§ 76 - 78 JGG) sowie der Vollstreckungsleitersachen aus Verurteilungen des Jugendrichters und der richterlichen Aufgaben im formlosen richterlichen Erziehungsverfahren (§ 45 Abs. 3 JGG)
- f) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende (§§ 407 ff. StPO)
- g) Ermittlungs- und Haftrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

**Ri'in Weckbecker-Yagob**

Vertreter: 1. DirAG Weller  
2. Ri'inAG Scherer

**Abteilung 4:**

- a) Zivilprozesssachen, mit Ausnahme nach dem 1.1.2017 eingehender selbständiger Beweisverfahren sowie nach dem 1.1.2017 eingehender Rechtshilfeangelegenheiten einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland

**Endnummern 0 - 5 sowie 6, letztere soweit nach dem 31.12.2023 eingegangen**

**RiAG Lanowski**

Vertreter: 1. Ri'in Weckbecker-Yagob  
2. DirAG Weller

**Endnummern 7 – 9, sowie 6, letztere soweit bis zum 31.12.2023 eingegangen**

**Ri'i Weckbecker-Yagob**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. DirAG Weller

- b) Selbständige Beweisverfahren sowie Beratungshilfe- und Rechtshilfeangelegenheiten einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, jeweils ohne Bestand

**Endnummern 1, 3, 5, 6, 7, 9**

**RiAG Lanowski**

Vertreter: 1. Ri'in Weckbecker-Yagob  
2. DirAG Weller

**Endnummern 2, 4, 8, 0**

**Ri'in Weckbecker-Yagob**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. DirAG Weller

c) Wohnungseigentumssachen

**Ri'inAG Beissenhirtz**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. Ri'in Weckbecker-Yagob

**Abteilung 5:**

Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 1 GVG

**Buchstaben A - L**

**RiAG Lanowski**

Vertreter: 1. DirAG Weller  
2. Ri'inAG Scherer

**Buchstaben M – Z, sowie Bestand des Buchstabens**

**DirAG Weller**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. Ri'inAG Scherer

**Abteilung 6:**

Zwangsvollstreckungssachen (einschließlich der Verteilungsverfahren)

**DirAG Weller**

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. RiAG Lanowski

**Abteilung 7:**

a) Betreuungssachen

b) zivilrechtliche Unterbringungssachen



- a) Bußgeldsachen – Verkehrsordnungswidrigkeiten – nebst Erzwingungshaftanträgen in sämtlichen Bußgeldsachen, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter,

Buchstaben A bis L sowie den Bestand aller Buchstaben per 29.2.2024

**Ri'in Scherer**

Vertreter: 1. DirAG Weller  
2. Ri'inWeckbecker-Yagob

- b) Bußgeldsachen – Verkehrsordnungswidrigkeiten – nebst Erzwingungshaftanträgen in sämtlichen Bußgeldsachen, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter,

Buchstaben M bis Z

- c) Bußgeldsachen – außer Verkehrsordnungswidrigkeiten –, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter

**DirAG Weller**

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. Ri'inWeckbecker-Yagob

## **Abteilungen 10**

Alle nicht strafrechtlichen Freiheitsentziehungssachen

**Buchstaben A bis E: Ri'inAG Scherer**

Vertreter: 1. Ri'inWeckbecker-Yagob  
2. DirAG Weller

**Buchstaben F bis M: Ri'in Weckbecker-Yagob**

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer  
2. DirAG Weller

**Buchstaben N bis Z: Ri'in AG Beissenhirtz**

Vertreter: Buchstaben N bis R, W bis Z: 1. Ri'inWeckbecker-Yagob

Vertreter: Buchstaben S bis V :

2. Ri'inAG Scherer
3. DirAG Weller

1. Ri'in AG Scherer
2. Ri'inWeckbecker-Yagob
3. DirAG Weller

## **Abteilungen 11 - 12:**

### **Grundbuchrichter**

(richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen gem. § 4 RPflG)

#### **DirAG Weller**

- Vertreter:
1. RiAG Lanowski
  2. Ri'inAG Beissenhirtz

## **Abteilungen 13:**

a) Landwirtschaftssachen, einschließlich Bestand

#### **Ri'inAG Beissenhirtz**

- Vertreter:
1. RiAG Lanowski
  2. DirAG Weller

b) die Landwirtschaftsrichter betreffenden Angelegenheiten einschließlich der in § 6 LwVfG bestimmten Aufgaben

#### **Ri'inAG Beissenhirtz**

- Vertreter:
1. RiAG Lanowski
  2. DirAG Weller

## **Unverteilte Sachen:**

#### **DirAG Weller**

- Vertreter:
1. RiAG Lanowski
  2. Ri'inAG Scherer

## **Befangenheitsgesuche in Strafsachen:**

Für Entscheidungen gem. § 27 StPO über die aus den Abteilungen 2 und 3 erwachsenen Befangenheitsgesuche ist zuständig

### **DirAG Weller**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. Ri'in Weckbecker-Yagob

## **Befangenheitsgesuche in Zivilsachen und Familiensachen:**

Für Entscheidungen über die aus den Abteilungen 4 und 5 erwachsenen Befangenheitsgesuche ist zuständig:

### **Dir AGWeller**

Vertreter: 1. RiAG Lanowski  
2. Ri'inAG Scherer

## **II. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung**

- a) Grundsätzlich entscheidend für die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Sacheingangs bei Gericht; spätere Veränderungen der die Zuständigkeit begründenden Umstände bleiben außer Betracht, soweit im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen ist.
- b) Bei einer Zuständigkeitsverteilung nach Nachnamen bleiben Namenszusätze (z.B. „von“, „van“, „de“) unberücksichtigt.

### **1. Zivilprozesssachen:**

- a) Bei den Zivilprozesssachen richtet sich die richterliche Zuständigkeit nach der aktenmäßigen Endziffer zum Zeitpunkt des ersten Eingangs der Klage bzw. des Antrags bei Gericht; spätere verfahrensrechtliche Änderungen (z. B. Abtrennungen und Verbindungen nach den §§ 145, 147 ZPO) lassen die einmal begründete Zuständigkeit unberührt. Soweit keine Aufteilung nach Endziffern vorgenommen ist, umfasst die jeweilige richterliche Zuständigkeit alle Sachen.
- b) Die jeweilige richterliche Zuständigkeit in Zivilprozesssachen umfasst alle nicht anderweitig zugeteilten Entscheidungen nach der Zivilprozessordnung, insbesondere auch
  - Prozesskostenhilfesachen außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites,
  - vorläufige Verfahren (§§ 916 ff ZPO),
  - Aufgebotsachen,
  - selbständige Beweisverfahren,

- Beratungshilfesachen,
  - Rechtshilfe in Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland.
- c) Die Regelung über die zivilprozessuale Zuständigkeit umfasst auch die Erledigung aus dem Ausland eingehender Rechtshilfeersuchen in Arbeitsrechtssachen (gem. Abschnitt III des Gem. Runderlasses v. 10.12.1991, JMBI. Brbg. 1992, 10).
- d) Werden aus demselben Sachverhalt (demselben historischen Ereignis) Rechtsfolgen in getrennten Verfahren geltend gemacht (z. B. Ansprüche mehrerer Geschädigter aus demselben Verkehrsunfall), so ist für alle Verfahren der Richter zuständig, der zuerst sachbefasst war. Dies gilt nur dann nicht, wenn das erste Verfahren bereits abgeschlossen ist.
- e) Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach den §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen nach den §§ 323, 731 und 767 ZPO ist der Richter zuständig, der in dem früheren Rechtsstreit das Schlussurteil erlassen hat, soweit er beim Amtsgericht Rathenow noch mit dem zugrunde liegenden Rechtsgebiet geschäftsplanmäßig befasst ist. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung.
- f) Eine Sache kann aus geschäftsplanmäßigen Gründen nur so lange zuständigkeitshalber an einen anderen Richter abgegeben werden, als noch nicht
- Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt,
  - das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder
  - ein Antrag dem Gegner zur Stellungnahme mitgeteilt wurde.
- Eine spätere Aufhebung eines Termins bzw. einer Anordnung lässt eine bereits begründete Zuständigkeit unberührt.
- g) Ist einem Zivilrechtsstreit ein Mahnverfahren vorausgegangen, so gilt als Tag des Sacheingangs der Tag des Eingangs auf der Geschäftsstelle des Streitgerichts.

## **2. Familiensachen:**

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Nachnamen der Antragsgegnerseite.

Bei allen Kindschaftssachen sowie Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des betroffenen Kindes bzw. Anzunehmenden. Bei mehreren (Halb-) Geschwistern ist maßgeblich der Name des jüngsten Kindes.

Im Übrigen gelten die für die Zivilprozesssachen getroffenen allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

## **3. Straf- und Bußgeldsachen:**

- a) Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesenen Sachen (§ 354 Abs. 2

StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters, der in Schöffensachen auch als Schöffenrichter tätig wird.

Bei Verhinderung des Erstvertreters ist der zweite Vertreter zur Entscheidung berufen.

- c) In den Fällen des § 460 StPO ist der Straf- bzw. Schöffenrichter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat, bei derselben Strafhöhe ist es derjenige, der zuletzt die Strafe ausgesprochen hat.
- c) Soweit die Aufteilung nach Buchstaben erfolgt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend.
- d) Bei mehreren Beschuldigten ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung bei Eingang der Sache die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben fällt, bei gleicher Anzahl entscheidet die Zuständigkeit für den im Alphabet vorgehenden Buchstaben. Eine Verbindung oder Abtrennung führt zu keiner Änderung der einmal begründeten Zuständigkeit; das gilt nicht für die Abgabe an ein Gericht höherer Ordnung.
- e) Wird in einem Verfahren der Tatvorwurf der Täterschaft und der Teilnahme erhoben, ist allein der Anfangsbuchstabe des Täters oder der Täter maßgebend.
- f) Die Zuständigkeitsregelung in Straf- und Bußgeldsachen umfasst auch die Rechtshilfeangelegenheiten; die Zuständigkeit entspricht insoweit der übrigen Regelung.
- g) Im Übrigen gelten die für Zivilprozesssachen getroffenen allgemeinen Regelungen entsprechend.

#### **4. Eildienst:**

In einem gesonderten Präsidiumsbeschluss wird die Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften beteiligten Präsidien festgelegt.

#### **5. Allgemeine Vertretungsregelung:**

Im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, Abordnung pp.) richtet sich die Vertretung zunächst nach der in der richterlichen Geschäftsverteilung getroffenen Regelung bezüglich des ständigen und weiteren Vertreters. Bei der Verhinderung auch des geschäftsplanmäßigen ständigen und des weiteren Vertreters ist die Zuständigkeit der übrigen Richter in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters, hilfsweise ihres Lebensalters, begründet.

#### **6. Inkrafttreten:**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Rathenow, den 14.2.2024

**gez. Dr. Matthiessen**  
Präsident des Landgerichts

**gez. Weller**  
Direktor des Amtsgerichts

**gez. Scherer**  
Richterin am Amtsgericht

**gez. Lanowski**  
Richter am Amtsgericht